

Anzeige Gebäudeschaden

Ihre int. Schaden-Nr.: _____

Kunde/Versicherungsnehmer

Ansprechpartner/Tel.-Nr.:

Schadenort (Etage + Name Eigentümer/Mieter)			
Folgeschaden (Etage + Name Eigentümer/Mieter)			
Schadentag/erkannt am			
Schadenursache	<input type="checkbox"/> Feuer	<input type="checkbox"/> Leitungswasser	<input type="checkbox"/> Rohrbruch
	<input type="checkbox"/> Verstopfung	<input type="checkbox"/> Frost	<input type="checkbox"/> Bruch Warmwasserleitung
	<input type="checkbox"/> Sturm/Hagel	<input type="checkbox"/> Elementar	<input type="checkbox"/> Bruch Kaltwasserleitung
	<input type="checkbox"/> Glas	<input type="checkbox"/> Sonstiges	<input type="checkbox"/> Bruch Heizungsleitung <input type="checkbox"/> Bruch Abwasserleitung
Erläuterung der Schadenursache			
Schadenverursacher/Name Haftpflichtdaten			
	Gesellschaft:		
	Vers.-Nr.:		
Schadenumfang (Gewerke und Aufwand)	<input type="checkbox"/> Leckortung	<input type="checkbox"/> Trocknung	<input type="checkbox"/> Sanitär
	<input type="checkbox"/> Fliesenleger	<input type="checkbox"/> Maler	<input type="checkbox"/> Stromkosten
	<input type="checkbox"/> Sonstiges:		
Gesamtschadenhöhe ca.	EUR	<input type="checkbox"/> gem. beigefügter Rechnung/en	
Bankverbindung	Kto.-Inhaber:		
	IBAN:		BIC:
Bemerkungen			
Schadenschluss	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und ihm die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie ihm alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Er kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstößen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang seiner Leistungspflicht ursächlich war. Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.